

Besondere Bedingung Nr. 6547

Einschluss von Schäden durch die Gefahren der Sturmversicherung

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 2, Punkt 2.2.3. der Besonderen Bedingung Nr. 6593 gilt als getroffen.